

Abwasser

Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung

Erklärung: Eine **Gebühr** ist streng leistungsbezogen. Sie bildet die laufenden Kosten für die Abwasserbeseitigung ab. **Beiträge** bilden den fixen Kostenanteil ab, also die Kosten, die auch entstehen würden, wenn es keinen Verbrauch gäbe. Sie sind auch für unbebaute Grundstücke zu zahlen, wenn sie bebaubar sind.

I. Laufende Entgelte	ab 01.01.2017
1. Die Schmutzwassergebühr beträgt pro m ³ Abwasser (§ 18 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	2,38 €
2. Der jährlich wiederkehrende Beitrag für das Schmutzwasser beträgt pro m ² Grundstücksfläche zuzüglich Zuschlag für Vollgeschosse ¹ (§ 13 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,13 €
3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m ² befestigter und angeschlossener Fläche (§ 18 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,41 €
4. Der jährlich wiederkehrende Beitrag für das Niederschlagswasser beträgt pro m ² mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche und Jahr (§ 13 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,21 €
5. Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers beträgt pro m ³ (§ 19 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	17,00 €
6. Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes beträgt pro m ³ (§ 19 Abs. 2 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	33,54 €

1 Mindesten 20% Zuschlag für zwei Vollgeschosse, jedes weitere 10%

II. Einmalige Entgelte

ab 01.01.2006

(§ 5 und 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

1. Die einmaligen Beiträge für das Schmutzwasser werden festgesetzt

für die erstmalige Herstellung

- | | |
|--|--------|
| a) Straßenleitungen pro m ² mit | 3,04 € |
| b) übrige Anlagen pro m ² gewichtete ² Grundstücksfläche mit | 1,53 € |

für die räumliche Erweiterung

- | | |
|---|---------|
| a) Straßenleitungen pro m ² mit | 13,83 € |
| b) übrige Anlagen pro m ² gewichtete Grundstücksfläche mit | 2,14 € |

2. Die einmaligen Beiträge für das Niederschlagswasser werden festgesetzt

für die erstmalige Herstellung

- | | |
|--|--------|
| a) Straßenleitungen pro m ² mit | 6,60 € |
| b) übrige Anlagen pro m ² mit Abflussbeiwerten ³ vervielfachte Grundstücksfläche mit | 1,56 € |

für die räumliche Erweiterung

- | | |
|---|--------|
| a) Straßenleitungen pro m ² mit | 6,81 € |
| b) übrige Anlagen pro m ² mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche mit | 8,47 € |

Für die in den Wirtschaftsjahren 2006 und 2007 entstehenden Beitragsansprüchen erfolgt Kostenspaltung nach § 7 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

III. Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

ab
01.01.2006

(§ 29 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Der Pauschalsatz für die erste Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich Übergabeschacht in den Fällen des § 29 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wird auf je lfd. Meter, gerechnet von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze festgesetzt.

913,37 €

Für Hausanschlüsse gem. § 29 Abs. 4 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung wird der Pauschalsatz pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) auf

² Mindesten 20% Zuschlag für zwei Vollgeschosse, jedes weitere 10%

³ Üblicherweise 40%, also 0,4

hergestellt bis 1984	250,00 €
von 1985 – 1989	293,00 €
von 1990 – 1994	350,00 €
von 1995 – 1999	422,00 €
von 2000 – 2005	746,50 €
festgesetzt.	